

# deffner & Johann

Produkte für RESTAURIERUNG | DENKMALPFLEGE | ART HANDLING – SEIT 1880.

## SICHERHEITSDATENBLATT

[info@deffner-johann.de](mailto:info@deffner-johann.de) | +49 9723 9350-0

Die in diesem Produktdatenblatt genannten Spezifikationen dienen nur zur Produktbeschreibung und beziehen sich auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Produktion bzw. Import des Produktes. Sie entsprechen den Angaben des Herstellers. Eine rechtsverbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Durch unsachgemäßen Transport und / oder unsachgemäße Lagerung können sich Änderungen ergeben. Die Angaben in diesem Produktdatenblatt entbinden den Verarbeiter nicht von eigener Prüfung der Eigenschaften des Produktes und dessen Eignung für die vorgesehene Verwendung.

# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
Ausgabedatum: 16.09.2020 Überarbeitungsdatum: 16.09.2020 Version: 1.00

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname : Netze

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Netzmittel für das Vergolderhandwerk

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

Wigand Drescher GmbH & Co. KG  
Engelhardtstraße 10  
90762 Fürth  
T +49-911-740860 - F +49-911-74086-25  
[office@wigand-drescher.de](mailto:office@wigand-drescher.de)

##### E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Giftnormales Zentrum Göttingen Tel.: +49 551 19240

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225  
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319  
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält :

Ethanol; Aceton

Gefahrenhinweise (CLP) :

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden.  
P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

EUH Sätze :

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 2.3. Sonstige Gefahren

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Anmerkungen : Lösemittelgemisch

| Name    | Produktidentifikator   | %          | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]        |
|---------|--|------------|---|
| Ethanol | (CAS-Nr.) 64-17-5<br>(EG-Nr.) 200-578-6<br>(EG Index-Nr.) 603-002-00-5<br>(REACH-Nr) 01-2119457610-43-xxxx | ≥ 90       | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319                    |
| Aceton  | (CAS-Nr.) 67-64-1<br>(EG-Nr.) 200-662-2<br>(EG Index-Nr.) 606-001-00-8<br>(REACH-Nr) 01-2119471330-49-xxxx | ≥ 5 – < 10 | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H336 |

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name    | Produktidentifikator   | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |
|---------|--|--------------------------------------|
| Ethanol | (CAS-Nr.) 64-17-5<br>(EG-Nr.) 200-578-6<br>(EG Index-Nr.) 603-002-00-5<br>(REACH-Nr) 01-2119457610-43-xxxx | ( 50 ≤C < 100) Eye Irrit. 2, H319    |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Kein Erbrechen auslösen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen : Schwindel. Benommenheit.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
- Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- Explosionsgefahr : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Behälter mit Wassersprühstrahl schützen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
- Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt mit nicht brennbarem Material abdecken, z.B.: Sand/Erde. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.
- Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Technische Maßnahmen      | : Behälter und zu befüllende Anlage erden.  |
| Lagerbedingungen          | : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.   |
| Wärme- oder Zündquellen   | : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. |
| Zusammenlagerungshinweise | : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

| <b>Ethanol (64-17-5)</b>  |                       |
|---|-----------------------|
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |                       |
| TRGS 900 Lokale Bezeichnung   | Ethanol               |
| Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )                                | 380 mg/m <sup>3</sup> |
| Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)   | 200 ppm               |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                               | 2(II)                 |
| TRGS 900 Anmerkung  | DFG;Y                 |
| TRGS 900 Rechtlicher Bezug  | TRGS900               |

| <b>Aceton (67-64-1)</b>   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |                        |
| TRGS 900 Lokale Bezeichnung   | Aceton                 |
| Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )                                | 1200 mg/m <sup>3</sup> |
| Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)   | 500 ppm                |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                               | 2(I)                   |
| TRGS 900 Anmerkung  | AGS;DFG;EU;Y           |
| TRGS 900 Rechtlicher Bezug  | TRGS900                |

| <b>Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)</b> |                |
|--|----------------|
| TRGS 903 Lokale Bezeichnung                            | Aceton         |
| TRGS 903 Biologischer Grenzwert                        | 80 mg/l [Urin] |
| TRGS 903 Rechtlicher Bezug                             | TRGS 903       |

| <b>Ethanol (64-17-5)</b>                      |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>               |                             |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 343 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 950 mg/m <sup>3</sup>       |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>       |                             |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral      | 87 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 114 mg/m <sup>3</sup>       |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 206 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                          |                             |
| PNEC aqua (Süßwasser)                         | 0,96 mg/l                   |

# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|  |                           |
|--|---------------------------|
| PNEC aqua (Meerwasser)                 | 0,79 mg/l                 |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) | 2,75 mg/l                 |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                |                           |
| PNEC sediment (Süßwasser)              | 3,6 mg/kg Trockengewicht  |
| PNEC sediment (Meerwasser)             | 2,9 mg/kg Trockengewicht  |
| <b>PNEC (Boden)</b>                    |                           |
| PNEC Boden                             | 0,63 mg/kg Trockengewicht |
| <b>PNEC (Oral)</b>                     |                           |
| PNEC oral (Sekundärvergiftung)         | 0,38 kg/kg Nahrung        |
| <b>PNEC (STP)</b>                      |                           |
| PNEC Kläranlage                        | 580 mg/l                  |

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>Aceton (67-64-1)</b>                       |                             |
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>               |                             |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ              | 2420 mg/m <sup>3</sup>      |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 186 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 1210 mg/m <sup>3</sup>      |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>       |                             |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral      | 62 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 200 mg/m <sup>3</sup>       |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 62 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                          |                             |
| PNEC aqua (Süßwasser)                         | 10,6 mg/l                   |
| PNEC aqua (Meerwasser)                        | 1,06 mg/l                   |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)        | 21 mg/l                     |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                       |                             |
| PNEC sediment (Süßwasser)                     | 30,4 mg/kg Trockengewicht   |
| PNEC sediment (Meerwasser)                    | 3,04 mg/kg Trockengewicht   |
| <b>PNEC (Boden)</b>                           |                             |
| PNEC Boden                                    | 29,5 mg/kg Trockengewicht   |
| <b>PNEC (STP)</b>                             |                             |
| PNEC Kläranlage                               | 100 mg/l                    |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

|  |
|--|
| <b>Handschutz:</b>   |
| Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. EN 374. Nitrilkautschuk. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden |

# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. EN 166

### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034

### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzrüstung tragen. EN 143. Atemschutzgerät mit Filter. AX-Filter (braun). Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig   |
| Farbe   | : farblos.  |
| Geruch  | : Alkoholischer Geruch.                                 |
| Geruchsschwelle                                   | : Keine Daten verfügbar                                 |
| pH-Wert   | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)                  | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                                       |
| Gefrierpunkt                                      | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Siedepunkt  | : 56 – 78 °C  |
| Flammpunkt  | : < 21 °C   |
| Selbstentzündungstemperatur                       | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Zersetzungstemperatur                             | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                  | : Nicht anwendbar                                       |
| Dampfdruck  | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Relative Dichte                                   | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Dichte  | : 0,79 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)                        |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: vollkommen mischbar                           |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Viskosität, kinematisch                           | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Viskosität, dynamisch                             | : Keine Daten verfügbar                                 |
| Explosive Eigenschaften                           | : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich. |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht brandfördernd.                                  |
| Explosionsgrenzen                                 | : 2,1 – 15 vol %  |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

|   |   |
|---|---|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenreizung.  |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Keimzell-Mutagenität  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|  |   |
|--|---|
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Ethanol (64-17-5)           |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau          | 84 % (20 d)                 |

| Aceton (67-64-1)            |                                    |
|-----------------------------|------------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar.        |
| Biologischer Abbau          | 90,9 % (28 d; (OECD-Methode 301B)) |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Ethanol (64-17-5)                                 |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | -0,35 (20 °C)                     |
| Bioakkumulationspotenzial                         | Bioakkumulation unwahrscheinlich. |



# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

| <b>Aceton (67-64-1)</b>                           |   |
|---|---|
| Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)               | 3 (errechneter Wert)                                      |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -0,23 Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR) |
| Bioakkumulationspotenzial                         | Bioakkumulation unwahrscheinlich.                         |

### 12.4. Mobilität im Boden

| <b>Ethanol (64-17-5)</b> |                    |
|--------------------------|--------------------|
| Oberflächenspannung      | 22,31 mN/m (20 °C) |

| <b>Aceton (67-64-1)</b> |   |
|-------------------------|---|
| Oberflächenspannung     | 23,3 mN/m (20 °C)                       |
| Ökologie - Boden        | Keine weiteren Informationen verfügbar. |

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| <b>Netze</b>  |  |
|---|--|
| PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich  |  |
| vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich |  |

| <b>Komponente</b> |   |
|-------------------|---|
| Ethanol (64-17-5) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Aceton (67-64-1)  | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|   |   |
|---|---|
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.   |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.  |

# Netze






## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|         |  |
|---------|--|
| HP-Code | <p>: HP3 - ,entzündbar':</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von &gt; 55 °C und ≤ 75 °C;</li> <li>— entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;</li> <li>— entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;</li> <li>— entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;</li> <li>— mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;</li> <li>— sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstersetztlicher Abfall.</li> </ul> <p>HP4 - ,reizend — Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.</p> |
|---------|--|

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR   | IMDG  | IATA  | ADN   | RID   |
|---|---|---|---|---|
| <b>14.1. UN-Nummer</b>  |   |   |   |   |
| UN 1993   | UN 1993   | UN 1993   | UN 1993   | UN 1993   |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                   |   |   |   |   |
| ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol, Aceton)                              | FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (Ethanol, Acetone)   | Flammable liquid, n.o.s. (Ethanol, Acetone)   | ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol, Aceton)                                | ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol, Aceton)                                |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>   |   |   |   |   |
| UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol, Aceton), 3, II, (D/E)        | UN 1993 FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (Ethanol, Acetone), 3, II                          | UN 1993 Flammable liquid, n.o.s. (Ethanol, Acetone), 3, II                          | UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol, Aceton), 3, II                 | UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol, Aceton), 3, II                 |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>   |   |   |   |   |
| 3   | 3   | 3   | 3   | 3   |
|  |  |  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>  |   |   |   |   |
| II  | II  | II  | II  | II  |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>   |   |   |   |   |
| Umweltgefährlich : Nein   | Umweltgefährlich : Nein<br>Meeresschadstoff : Nein                                  | Umweltgefährlich : Nein   | Umweltgefährlich : Nein   | Umweltgefährlich : Nein   |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar  |   |   |   |   |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Klassifizierungscode (ADR) | : F1             |
| Sondervorschriften (ADR)   | : 274, 601, 640D |
| Begrenzte Mengen (ADR)     | : 1L             |

# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Freigestellte Mengen (ADR) : E2  
Beförderungskategorie (ADR) : 2  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 33  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274  
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2  
EmS-Nr. (Brand) : F-E  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353  
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 5L  
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 60L  
Sonderbestimmung (IATA) : A3

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1  
Sondervorschriften (ADN) : 274, 601, 640C  
Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L  
Freigestellte Mengen (ADN) : E2

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1  
Sonderbestimmung (RID) : 274, 601, 640C  
Begrenzte Mengen (RID) : 1L  
Freigestellte Mengen (RID) : E2  
Beförderungskategorie (RID) : 2  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

| Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar: |                          |
|---|--------------------------|
| Referenzcode  | Anwendbar auf            |
| 3(a)  | Netze ; Ethanol ; Aceton |
| 3(b)  | Netze ; Ethanol ; Aceton |
| 40.   | Netze ; Ethanol ; Aceton |

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

| Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)  | Mengenschwelle (in Tonnen) |              |
|--|----------------------------|--------------|
|  | Untere Klasse              | Obere Klasse |
| P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN<br>Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b | 5000                       | 50000        |

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Beschäftigungsbeschränkungen      | : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.   |
| Wassergefährdungsklasse (WGK)     | : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)  |
| Störfall-Verordnung (12. BImSchV) | : Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter:<br>1.2.5.3<br>- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1<br>- Satz 1 :5000000 kg<br>- Satz 2 :50000000 kg   |
| Nationale Regeln und Empfehlungen | : TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen<br>TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern<br>TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle<br>TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte<br>TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW) |
| Lagerklasse (LGK)                 | : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten   |

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor   |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration  |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport   |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  |
| OCDE                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung   |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  |

# Netze

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|       |  |
|-------|--|
| PNEC  | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID   | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |
| SDB   | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP   | Kläranlage   |
| TLM   | Median Toleranzgrenze  |
| vPvB  | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten.

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH  
Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim

Tel.: +49 6155-8981-400

Fax: +49 6155 8981-500

Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Julia Wack

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2   |
| Flam. Liq. 2                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2  |
| STOT SE 3                                    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |
| H225   | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.  |
| H336   | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |
| EUH066                                       | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.                           |

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: |      |                     |
|--|------|---------------------|
| Flam. Liq. 2   | H225 | Berechnungsmethoden |
| Eye Irrit. 2   | H319 | Berechnungsmethoden |

KFT SDS EU 00

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.